



Sonderinformation | Das neue Optionsmodell für Personengesellschaften Per Antrag zur Körperschaftsbesteuerung

Hintergrund der Neuregelung

Es ist der lang ersehnte Meilenstein in der Besteuerung von Personengesellschaften: Der deutsche Bundesrat hat am 25. Juni 2021 der Einführung des neuen Optionsmodells für die Besteuerung von Personengesellschaften zugestimmt und so für viele Unternehmer – zumindest solange die Gewinne auf Ebene der Personengesellschaft thesauriert werden – das Tor zu möglichen Steuerentlastungen geöffnet.

Bisher mussten die Gewinne einer Personengesellschaft – unmittelbar und alternativlos – auf Ebene der Gesellschafter deren persönlichem Steuersatz unterworfen werden. Unabhängig davon, ob die Gewinne einer Personengesellschaft von den Gesellschaftern entnommen oder im Unternehmen reinvestiert wurden, belief sich die einkommensteuerliche Belastung nach dieser Besteuerungskonzeption in der Spitze oft auf bis zu 45 Prozent.

Ab dem 01.01.2022 können die Gesellschafter einer Personengesellschaft wählen, ob die Besteuerung einer Personengesellschaft nach der bisherigen Besteuerungskonzeption erfolgen soll oder ob eine Personengesellschaft wie eine Kapitalgesellschaft besteuert werden soll (Option zur Körperschaftsbesteuerung). Wer von der Option zur Körperschaftsbesteuerung Gebrauch machen kann, welche steuerlichen Folgen sich bei Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung ergeben und für wen die Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung von Vorteil sein kann, möchten wir nachfolgend überblicksartig darstellen.

Wer kann von der Option zur Körperschaftsbesteuerung Gebrauch machen?

- Sämtliche gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) sowie Partnerschaftsgesellschaften können von der Option zur Körperschaftsbesteuerung Gebrauch machen.
- Einzelunternehmen sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts können hingegen nicht zur Körperschaftsbesteuerung optieren.



Welche steuerlichen Folgen ergeben sich bei Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung?

- Bei Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung wird die Personengesellschaft wie eine Kapitalgesellschaft besteuert. Demnach unterliegen die Einkünfte einer Personengesellschaft auf Ebene der Personengesellschaft der Körperschaftsteuer (15 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer.
- Bei Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung werden die Gesellschafter der Personengesellschaft wie die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt. Gewinne und Verluste der Personengesellschaft werden somit nicht mehr unmittelbar auf Ebene der Gesellschafter besteuert. Stattdessen erzielen die Gesellschafter einer optierenden Personengesellschaft erst dann steuerpflichtige Einkünfte, wenn die Gesellschafter Gewinne entnehmen oder deren Auszahlung verlangen können (Abgeltungsteuer bzw. Teileinkünfteverfahren) oder wenn die Gesellschafter in Leistungsbeziehungen mit der Personengesellschaft stehen (z.B. Tätigkeitsvergütungen).

Für wen kann die Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung von Vorteil sein?

- Ob die Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung vorteilhaft ist, hängt von zahlreichen Einflussfaktoren ab. Eine pauschale Aussage über die Vorteilhaftigkeit des Optionsmodells ist daher nicht möglich.
- Tendenziell kann die Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung von Vorteil sein, wenn der Gesellschafter über die Personengesellschaft hohe Gewinne erzielt, wenn die Gewinne üblicherweise im Unternehmen thesauriert werden und wenn durch die Optionsausübung keine nachteiligen einmaligen Steuerfolgen ausgelöst werden.

Gerne prüfen wir im Detail, ob das Optionsmodell auch Ihnen steuerliche Vorteile bringen kann. Unsere Experten stehen Ihnen hierzu sowie für etwaige sonstige Fragen gerne zur Verfügung.



Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand darstellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Ihre Ansprechpartner:



Wolfgang Löhr

Rechtsanwalt, Steuerberater

wolfgang.loehr@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Dr. Johannes Zausig

Steuerberater

johannes.zausig@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.:

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab - fachübergreifend und aus einer Hand, je nach dem individuellen Bedarf der Mandanten.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter

<https://www.sonntag-partner.de/>